

Neuregelungen zum Abrechnungsvertrag 1. Juni 2008

Änderungen in Anlage 1

- Der maßgebliche Zeitpunkt für die Abrechnung des Zuschlages wird bei den Positionsnummern direkt angegeben.
- Neue Gebührenziffern für die Abrechnung der abgebrochenen Geburt in den verschiedenen Einrichtungsformen und Ziffern für anteiliges Wegegeld.
- Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann eine Pauschale angesetzt werden, wenn eine Quittung für den Fahrpreis nicht vorgelegt werden kann. Liegt der Fahrpreis höher als die Pauschale, kann nach wie vor eine Erstattung der Fahrtkosten gegen Vorlage der Quittung erfolgen.
- Die Materialpauschale für die Geburt kann auch bei abgebrochener außerklinischer Geburt berechnet werden.
- Der Perinatalbogen wird auch bei abgebrochener außerklinischer Geburt bezahlt.

Änderungen an der Anlage 2

- Aufnahme von Änderungen, die durch die Neue technische Anlage zur elektronischen Abrechnung bereits gelten (z.B. die Angabe der Pharmazentralnummer PZN).
- Bei elektronischer Abrechnung müssen nur die Daten der ersten ärztlichen Anordnung einer Rechnung angegeben werden.
- Die Regelung, dass Leistungen aus dem Vorjahr bis zum 31.1. abgerechnet werden müssen, gilt nur für abgeschlossene Betreuungsfälle.

Versichertenbestätigung

Die Muster für die Quittierungsbögen sind überarbeitet. Sie können sie auf der DHV (BDH) Homepage herunterladen und ab sofort benutzen. Angefangene Unterschriftenlisten können natürlich bis zum Ende der Betreuung weiter benutzt werden.

Die Verhandlungen zur Erstattung der Materialien und Arzneimittel sind noch nicht abgeschlossen. Bis dahin gelten nach wie vor die Regelungen der Letzten HebGV. Sie können sie hier nachlesen.

Die vollständige Protokollnotiz finden Sie auf der BDH Homepage als pdf-Datei zum herunterladen.

Stand: 06.05.2008